

TCS Privatrechtsschutz

TCS Privatrechtsschutz Plus

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2016



Die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen und der Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend «Assista» genannt).

Damit sich diese leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Auf der Police ist festgehalten, ob der Versicherungsvertrag die Standarddeckung («TCS Privatrechtsschutz») oder die Volldeckung («TCS Privatrechtsschutz Plus») umfasst.

Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen weiss hinterlegten Bestimmungen gelten für beide Produkte.

Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen grau hinterlegten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten für beide Produkte, ausgenommen davon ist Art. 11.3.d.

Die blau hinterlegten Bestimmungen gelten dagegen nur für den TCS Privatrechtsschutz Plus.

Alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien	Seite 4
2. Versicherte Personen	Seite 4
3. Versicherte Eigenschaften	Seite 4
4. Beginn und Ende der Versicherung	Seite 5
5. Versicherte Leistungen	Seite 6
6. Örtlicher Geltungsbereich	Seite 11
7. Zeitlicher Geltungsbereich	Seite 12
8. Prämien	Seite 14
9. Mitteilungen	Seite 14
10. Datenschutz	Seite 15

Privatrechtsschutz

11. Risiken	Seite 16
-------------	----------

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung	Seite 24
13. Bearbeitung	Seite 24
14. Freie Wahl des Anwalts	Seite 24
15. Schiedsverfahren	Seite 25
16. Verletzung von Obliegenheiten	Seite 26
17. Gerichtsstand und anwendbares Recht	Seite 26

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/GE (im Folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvariante gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder.

Ebenfalls versichert sind:

- Kinder die auswärts wohnen, ihre Schriften am Wohnsitz der versicherten Eltern oder eines Elternteils haben, sich noch in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Hausangestellte, die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, bei deren Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit.

3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a. Privatpersonen;**
- b. Berufsausübende in unselbstständiger Stellung;**

c. Mieter;

d. Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;

e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter;

f. Passagiere irgendeines Transportmittels.

Im **TCS Privatrechtsschutz Plus** ist zusätzlich folgende Eigenschaft gedeckt:

g. als Arbeitgeber von Hausangestellten (Reinigung sowie Pflege und Betreuung von Personen), die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht durch eine der Parteien 3 Monate vor der jährlichen Fälligkeit schriftlich gekündigt wird.

4.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten internen oder externen Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Assista gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Assista sofort.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

4.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Die Assista tritt vom Vertrag insbesondere dann zurück:



- wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.

4.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Assista erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

5. Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Die Versicherungssummen und Leistungen im TCS Privatrechtsschutz und diejenigen im TCS Privatrechtsschutz Plus sind nicht kumulierbar.

5.1 Interne Leistungen

5.1.A

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

5.1.B Zusätzliche interne Leistungen im TCS Privatrechtsschutz Plus

Im Internet-Rechtsschutz (gemäss Art. 11.2.c) beraten die Anwälte und Juristen der Assista den Versicherten zur Schadensprävention telefonisch zu Fragen, Rechten und Pflichten sowie zu den erforderlichen Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit den versicherten digitalen Risiken.

5.2 Externe Leistungen

5.2.A

Die Assista übernimmt die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 300 000.– pro gedeckten Rechtsfall (gemäss Art. 6.1 und 6.2) und bis zu CHF 50 000.– bei der Deckung Welt (gemäss Art. 6.3):

- die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand**;
- die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**;
- die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Anwaltskosten stehen der Assista zu;
- die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden;
- die Kosten für **Übersetzungen**, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind;
- die Kosten für das **Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5 000.– beschränkt;
- die Kosten eines **Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista;
- die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.



5.2.B/1 Erhöhte externe Leistungen im TCS Privatrechtsschutz Plus

- a. Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 500 000.– pro gedeckten Rechtsfall (gemäss Art. 6.1 und 6.2) und bis CHF 100 000.– bei der Deckung Welt (gemäss Art. 6.3).
- b. Verfügt der Versicherungsnehmer ebenfalls über einen TCS Verkehrsrechtsschutz, gilt die Deckungserweiterung gemäss lit. a ebenfalls, sofern das massgebende auslösende Ereignis nach Abschluss des TCS Privatrechtsschutz Plus eingetreten ist. Es gilt eine Wartefrist von 3 Monaten, ausgenommen davon sind Streitigkeiten im direkten Zusammenhang mit einem Unfall. Diese erhöhte Deckungslimite im TCS Verkehrsrechtsschutz fällt bei Beendigung des TCS Privatrechtsschutz Plus dahin.

5.2.B/2 Zusätzliche externe Leistungen im TCS Privatrechtsschutz Plus

a. Prozesstaggeld

Die Assista entrichtet dem Versicherten in gedeckten Fällen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung bei Prozessen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht, eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.– pro Tag, bis CHF 1000.– pro Rechtsfall.

b. Internet-Rechtsschutz

Im Internet-Rechtsschutz (gemäss Art. 11.2.c) übernimmt die Assista bis CHF 10 000.– pro Rechtsfall für externe Leistungen gemäss Art. 5.2.A sowie für den technischen Support in einem gedeckten Fall von unrechtmässiger Aneignung und Missbrauch einer Internetidentität.

In einem solchen Fall übernimmt die Assista die angemessenen Kosten, die den technischen Experten bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes entstehen (zum Beispiel Wiedererlangung oder Löschung eines gehackten E-Mail-Kontos oder gefälschten Internetprofils). Die Assista empfiehlt einen technischen Experten. Findet die Assista keinen, kann der Versicherte einen solchen vorschlagen. Der Assista steht es jedoch frei, den vorgeschlagenen technischen Experten nach Prüfung seiner Kompetenzen und

Bedingungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Assista vergütet die Kosten dieser Interventionen, die gemäss dem aktuellen technischen Wissensstandard zum Zeitpunkt des Schadenfalls durchgeführt wurden (gemäss Art. 11.2.c).

c. Serviceleistungen

Eine der nachfolgend abschliessend aufgezählten Serviceleistungen kann alle 3 Jahre bezogen werden, erstmals im 2. Versicherungsjahr:

- die Überprüfung des Dossiers des Versicherten für die Stellenbewerbung;
- die Begleitung bei der Abgabe der Mietwohnung des Versicherten (gemäss Art. 3.c);
- die Beratung für eine korrekte Anstellung von Hausangestellten (gemäss Art. 3.g);
- einen Kurs zum Thema Sicherheit im Internet.

In der Regel vermittelt die Assista auf Anfrage des Versicherten einen Leistungserbringer und übernimmt dessen Kosten für die Serviceleistung. Wo dies nicht möglich ist, kann der Versicherte die Leistung nach entsprechender Bestätigung durch die Assista direkt bei einem schweizerischen Leistungserbringer seiner Wahl beziehen. Die Kosten bis CHF 300.– werden nach Vorlage der Rechnung zurückerstattet.

d. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber

Im Arbeitsrecht (gemäss Art. 11.2.a) übernimmt die Assista die externen Leistungen bis CHF 10 000.– pro Rechtsfall.

e. Steuerrecht

Im Steuerrecht (gemäss Art. 11.2.b) übernimmt die Assista das Honorar bis CHF 1000.– pro Rechtsfall, sofern sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Steuerexperten als notwendig erweist. Diese Leistung wird einmal alle 3 Jahre gewährt.



5.3 Beratungsrechtsschutz (Personen-, Familien-, Erbrecht)

5.3.A

Bei den in Art. 11.1.j.A erwähnten Rechtsgebieten gewährt die Assista dem Versicherten eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, übernimmt die Assista das Honorar bis CHF 500.– pro Angelegenheit.

5.3.B Erhöhte Leistungen im TCS Privatrechtsschutz Plus

Im Beratungsrechtsschutz (gemäss Art. 11.1.j.B) erhöhen sich die Leistungen für neue Fälle **ab dem zweiten Versicherungsjahr** auf CHF 1000.– pro Angelegenheit.

5.4 Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 5.1.A) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen (gemäss Art. 5.2.A, 5.2.B/1 und 5.2.B/2) der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2 000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2 000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

5.5 Kürzung der Leistungen

Führt ein Versicherter einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.6 Nicht versicherte Leistungen

Die Assista übernimmt nicht:

- Schadenersatz und Genugtuung;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (gemäss Art. 11.1 und 11.2) gelten folgende örtliche Geltungsbereiche, unter Vorbehalt der in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Einschränkungen:

6.1 Schweiz

Die Deckung Schweiz ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

6.1.A Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 300 000.–.

6.1.B Im **TCS Privatrechtsschutz Plus** übernimmt die Assista die Kosten bis zu CHF 500 000.–.

6.2 EU/EFTA

Die Deckung EU/EFTA ist gültig für Rechtsfälle, die sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil in diesen Ländern vollstreckbar ist.

6.2.A Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 300 000.–.

6.2.B Im **TCS Privatrechtsschutz Plus** übernimmt die Assista die Kosten bis zu CHF 500 000.–.

6.3 Welt

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, die sich im Ausland ereignen und nicht in der Deckung EU/EFTA enthalten sind.

6.3.A Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 50 000.–.

6.3.B Im **TCS Privatrechtsschutz Plus** übernimmt die Assista die Kosten bis zu CHF 100 000.–.



7. Zeitlicher Geltungsbereich

7.1.A Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. im Schadenersatzrecht:

das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. im Versicherungsrecht:

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis; bei krankheitsbedingten Leistungen gilt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.

c. im Vertragsrecht:

das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

e. im Personen-, Familien-, Erbrecht:

das Datum des Ereignisses, welches das erste Auskunftsbedürfnis bewirkt.

7.1.B Zusätzliche massgebende Daten im TCS Privatrechtsschutz Plus

a. im Steuerrecht:

das Datum der Veranlagungsverfügung, sofern diese ein Steuerjahr nach Abschluss des TCS Privatrechtsschutz Plus betrifft.

b. im Internet Rechtsschutz:

- im Vertragsrecht: das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht;
- im Bereich unrechtmässige Aneignung und Missbrauch der Internetidentität: das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte des Versicherten;
- im Bereich Skimming: das Datum des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat.

7.2 Wartefristen

7.2.A

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages und/oder nach Einschluss neuer Risiken und/oder neuer Leistungen oder neuer versicherter Personen eingetreten sind, sind nicht gedeckt.

Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

7.2.B Zusätzliche Wartefristen im TCS Privatrechtsschutz Plus

Ab Inkrafttreten des TCS Privatrechtsschutz Plus gilt zusätzlich zu Ziffer 7.2.A eine Wartefrist von:

- 3 Monaten bei Streitigkeiten aus unrechtmässiger Aneignung und Missbrauch der Internetidentität, wenn der Versicherte nicht beweisen kann, dass die Verletzung seiner Rechte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags begonnen hat (gemäss Art. 11.2.c);
- 12 Monaten bei Serviceleistungen (gemäss Art. 5.2.B/2.c) und bei Rechtsberatungen im Personen-, Familien- und Erbrecht (gemäss Art. 11.1.j.B).



8. Prämien

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.
Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die Assista während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

10. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können betroffenen Drittpersonen bekannt gegeben oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert. Diese können innerhalb der TCS Gruppe ausgetauscht und zu Promotionszwecken verwendet werden.

Der Versicherte erlaubt der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte. Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und dem Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.



Privatrechtsschutz

11. Risiken

11.1 Versicherte Risiken

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten um Ersatz des Schadens (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet, sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

b. Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

Eine Deckung EU/EFTA und Welt ist gleichwohl gegeben für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

d.A. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitnehmer

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Referenz-Streitwertes von CHF 100 000.– vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100 000.– werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 100 000.– zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Im Falle einer Gegenklage werden die Streitwerte zusammengefasst betrachtet. Diese Regelung gilt auch für aussergerichtliche Fälle.

Beispiel: Bei einem Streitwert von CHF 200 000.– übernimmt die Assista die Kosten zur Hälfte, d.h. CHF 100 000.– / CHF 200 000.–.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

d.B. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitnehmer im TCS Privatrechtsschutz Plus

Der Referenz-Streitwert wird von CHF 100 000.– auf CHF 300 000.– erhöht.

e. Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, gestützt auf einen einfachen Auftrag.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

f. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Immobilie.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.



g. Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (einschl. E-Kommerz),
- Tausch,
- Schenkung,
- Miete beweglicher Sachen,
- Leihe,
- Hinterlegung,
- Konsumkredit,
- Kreditkarte,
- Werkvertrag,
- Abonnement,
- Telekommunikation.

Die Deckung EU/EFTA gilt für diese Streitfälle.

h. Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise),
- Beförderung von Gepäck und Personen,
- Pauschalreise,
- Beherbergungsvertrag,
- Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate).

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

i. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem gedeckten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche infolge von Körperverletzungen geltend zu machen.

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

j.A. Rechtsberatung im Personenrecht, Familienrecht

(einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben) und **Erbrecht**. In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 500.– pro Angelegenheit beschränkt (gemäss Art. 5.3.A).

Die Deckung Schweiz gilt für diese Fälle.

j.B. Rechtsberatung und weitere rechtliche Unterstützung im Personenrecht, Familienrecht (einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben) und **Erbrecht im TCS Privatrechtsschutz Plus**.

Darin inbegriffen sind weitere rechtliche Unterstützungsleistungen wie das Aufsetzen von Konventionen, Ehe- und Erbverträgen und Testamenten. Diese Leistungen sind auf CHF 1000.– pro Angelegenheit beschränkt (gemäss Art. 5.3.B).

Diese Leistung erstreckt sich zusätzlich zur Deckung Schweiz auf die benachbarten Länder (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich), sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar ist.



11.2 Zusätzliche versicherte Risiken im TCS Privatrechtsschutz Plus

a. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber

In Abweichung von Art. 11.3 sind Streitigkeiten des Versicherten als Arbeitgeber in den unter Art. 3.g genannten Eigenschaften gedeckt, sofern die arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten worden sind. Die Leistungen sind auf 10 000.– pro Rechtsfall beschränkt (gemäss Art. 5.2.B/2.d).

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

b. Steuerrecht

In Abweichung von Art. 11.3 sind Streitigkeiten des Versicherten mit den Steuerbehörden aus einer Veranlagungsverfügung betreffend das Einkommen und das Vermögen gedeckt. Die Leistung ist auf CHF 1000.– pro Angelegenheit beschränkt und kann alle 3 Jahre einmal bezogen werden (gemäss Art. 5.2.B/2.e).

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

c. Internet-Rechtsschutz

- Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Kauf- oder Verkaufsvertrag im Internet;
- Streitigkeiten des Versicherten aus unrechtmässiger Aneignung und Missbrauch seiner Internetidentität in betrügerischer oder böswilliger Absicht;
- Streitigkeiten des Versicherten aus der unrechtmässigen Beschaffung seiner Bank- oder Postkontodaten nach der Skimming-Technik.

In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 10 000.– pro Rechtsfall beschränkt (gemäss Art. 5.2.B/2.b).

Die Deckung Welt gilt für diese Streitfälle.

Definitionen:

- Missbrauch einer Internetidentität: betrügerische oder böswillige Nutzung persönlicher Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) oder anderer Elemente zur Identifizierung oder zur Authentifizierung der

Identität einer versicherten Person ohne deren Wissen durch eine Drittperson, zum Nachteil oder Schaden der versicherten Person;

- andere Elemente zur Identifizierung der versicherten Person (abschliessende Aufzählung): Postadresse, Telefonnummer, Identitätskarte oder Pass, Führerschein oder Fahrzeugausweis, Kontrollschildnummer eines Motorfahrzeugs, AHV-Nummer, Bank- und Postkontendaten (zum Beispiel Karten-, Kunden oder IBAN-Nummer);
- andere Elemente zur Authentifizierung der versicherten Person im Internet (abschliessende Aufzählung): Logins, Passwörter oder Codes, IP-Adressen, E-Mail-Adressen;
- Skimming: Ausspähen von Daten zur Identifizierung oder Authentifizierung durch Manipulation von Geldautomaten oder Zahlterminals, um unrechtmässig Geld zu erlangen.

11.3 Nicht versicherte Risiken

a. Rechtsgebiete, die in Art. 11.1 und 11.2 nicht erwähnt sind,

zum Beispiel Steuer- und Abgaberecht (ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Art. 11.2.b im TCS Privatrechtsschutz Plus), Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen usw.

b. Allgemeine Ausschlüsse

- Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als:
 - Arbeitgeber, ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Art. 11.2.a im TCS Rechtsschutz Plus;
 - Berufssportler oder -trainer;
 - Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen sowie von Wohnwagen und Anhängern;



- Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
- Vermieter oder Untervermieter;
- Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit:
 - Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
 - Grundpfand;
 - Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten;
 - Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Wertpapieren;
 - Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Gütern;
 - Termin- oder Spekulationsgeschäften;
 - Darlehen für gewerbliche Zwecke;
 - irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, (haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit) bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Verhältnis zu stehen;
 - Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;
 - Inkasso von Forderungen;
 - Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
 - Benützung von Computer-Software und Webhosting; ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Art. 11.2.c im TCS Privatrechtsschutz Plus.

- Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
 - Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
 - Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.
 - Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.
 - Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
 - Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- c.** Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.
- d. Internet-Rechtsschutz im TCS Privatrechtsschutz Plus**
- Schadenfälle, die durch eine Person, die im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten Person lebt oder gelebt hat, verursacht worden sind.
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Aktivitäten.



Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

13. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

14. Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

15. Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.



16. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Genf als Gerichtsstand.
- b. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Immer an Ihrer Seite: 7 Rechtsdienste in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 **Bern**
Tel. +41 58 827 66 66
Fax +41 58 827 51 67

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00
Fax +41 58 827 51 07

Assista Rechtsschutz AG
Gotthardstrasse 62
Postfach
8027 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66
Fax +41 58 827 50 43

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale 5016
1002 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50
Fax +41 58 827 50 52

Assista Rechtsschutz AG
Brunneggstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64
Fax +41 58 827 51 55

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62
Fax +41 58 827 51 57

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 277
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63
Fax +41 58 827 51 56

Melden Sie uns Ihren Schaden online unter
www.tcs.ch/schaden

Assista Rechtsschutz AG

Chemin de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier GE

Tel. 0844 888 111

Fax 0844 888 112

www.tcs-rechtsschutz.ch

609466/B-90705/D/11.15/16.5
Design: pinkup / Druckerei: STA

